

# ZH\_OBERGERICHT SB230093 vom 12. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB230093](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB230093)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB230093 du 12 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB230093 del 12 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil des Bezirksgerichts Meilen, Einzelgericht in Strafsachen, vom 15. November 2022 (Urk. 55) wurde der Beschuldigte der vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 32 Abs. 2 SVG und Art. 4a Abs. 1 lit. b VRV schuldig gesprochen und mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 500.– sowie einer Busse von Fr. 1'800.– bestraft. Der Vollzug der Geldstrafe wurde auf- geschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

### E. 2

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte mit Eingabe vom 16. November 2022 rechtzeitig Berufung an (Urk. 48). Nach Erhalt des begründeten Urteils der Vorinstanz (vgl. Urk. 54/1 und Urk. 53) reichte der Beschuldigte mit Eingabe vom 15. Februar 2023 innert der gesetzlichen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO seine Berufungserklärung ein (Urk. 57). Mit Präsidialverfügung vom 20. Februar 2023 wurde der Staatsanwaltschaft die Berufungserklärung zugestellt und Frist angesetzt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Zudem wurde der Beschuldigte aufgefordert, das "Datenerfassungsblatt" und weitere Unterlagen einzureichen (Urk. 59). Mit Eingabe vom 22. Februar 2023 beantragte die Staatsanwaltschaft die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils, verzichtete auf die Erhebung einer Anschlussberufung und erklärte sinngemäss, sich am weiteren Verfahren nicht aktiv zu beteiligen (Urk. 61). Das vom Beschuldigten ausgefüllte Datenerfassungsblatt mitsamt entsprechender Unterlagen ging am 1. März 2023 ein (Urk. 62 und Urk. 63/1–5).

#### E. 2.1

Dass der Beschuldigte den in der Anklage aufgeführten Strassenabschnitt zur angegebenen Zeit mit seinem Personenwagen befahren hat, ist unbestritten und ergibt sich zweifelsfrei aus den Untersuchungsakten. Der Beschuldigte bestreitet jedoch eine Geschwindigkeitsüberschreitung im angeklagten Umfang und macht in diesem Zusammenhang verschiedene Mängel an der Geschwindigkeitsmessung durch die Kantonspolizei Zürich geltend (vgl. Prot. I S. 10; Urk. 71 S. 2 f.; vgl. auch Urk. 72 S. 2 ff.). Darauf wird im Rahmen der Sachverhaltserstellung einzugehen sein.

#### E. 2.2

Weiter bestreitet der Beschuldigte, mit seinem Verhalten eine in der Anklage behauptete deutlich erhöhte abstrakte Unfallgefahr geschaffen zu haben (vgl. Prot. I S. 16 f.; Urk. 71 S. 3 ff.; vgl. auch Urk. 72 S. 6 ff.). Dies betrifft – weitgehend – eine Rechtsfrage und ist im Rahmen der rechtlichen Würdigung abzuhandeln.

### **E. 2.3**

In subjektiver Hinsicht anerkennt der Beschuldigte, sich der geltenden Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h bewusst gewesen zu sein, bestreitet aber, Kenntnis davon gehabt zu haben, mit einer Geschwindigkeit von 110 km/h gefahren zu sein, bzw. dies zumindest in Kauf genommen zu haben. Zudem stellt er in Abrede, mit seinem Verhalten eine erhöhte Unfallgefahr in Kauf genommen zu haben (Urk. 72 S. 8). Was der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt wusste, wollte und in Kauf nahm, betrifft sog. innere Tatsachen und ist damit eine Tatfrage. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn bei Fehlen eines Geständnisses aus äusseren Umständen auf solche inneren Tatsachen geschlossen werden muss. Eine Rechtsfrage ist hingegen, ob im Lichte der festgestellten Tatsachen der Schluss auf Vorsatz bzw. Eventualvorsatz begründet ist. Es ist allerdings nicht zu übersehen, dass Tat- und Rechtsfragen insoweit eng miteinander verknüpft sind und sich teilweise überschneiden (vgl. BGE 133 IV 9, E. 4.1; BGE 130 IV 58, E. 8.5). Deshalb rechtfertigt es sich, diesbezüglich zu klärenden Tatfragen – soweit erforderlich – im Rahmen der rechtlichen Würdigung zu prüfen. 3. Grundsätze der Sachverhaltsermittlung und relevante Beweismittel

### **E. 3**

Mit Eingabe vom 2. Mai 2023 stellte die Verteidigung die Beweisanträge, es sei der betreffende Messbeamte als Zeuge zu befragen und es seien "die Unterlagen der nachfolgenden Eichung des Messmittel[s] nach der Messung" beizuziehen (Urk. 66). Mit Verfügung vom 16. Mai 2023 wurden diese Beweisanträge abgewiesen (Urk. 68).

- 5 -

### **E. 3.1**

Das Gericht würdigt die Beweise frei nach seiner aus dem gesamten Verfahren gewonnenen Überzeugung (Art. 10 Abs. 2 StPO). Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur erfolgen, wenn die Schuld des Beschuldigten mit hinreichender Sicherheit erwiesen ist. Bestehen unüberwindliche Zweifel an der Erfüllung der tatsächlichen Voraussetzungen der angeklagten Tat, so hat das Gericht von der für den Beschuldigten günstigeren Sachlage auszugehen (Art. 10 Abs. 3 StPO). Allfällige abstrakte bzw. bloss theoretische Zweifel sind jedoch nicht massgebend, zumal solche immer möglich sind und absolute Gewissheit nicht verlangt werden kann. Es muss ausreichen, wenn vernünftige Zweifel an der Schuld des Beschuldigten ausgeschlossen werden können.

### **E. 3.2**

Die Anklage basiert auf einer Lasergeschwindigkeitsmessung der Kantonspolizei Zürich. Die Messung ist dokumentiert durch den Polizeirapport vom 2. August 2021 (Urk. 1), das Laser-Messprotokoll vom 31. Juli 2021 (Urk. 12/5;

- 8 - elektronisch unterschrieben vom Messfunktionär, E.\_\_\_\_\_) sowie eine Videoaufnahme des Messgeräts (Urk. 4) und daraus entnommene Fotos, auf welchen der Personenwagen des Beschuldigten im Zeitpunkt der vom Messgerät als "valid" qualifizierten Messung um 16:53:41 zu sehen ist (Urk. 3 S. 2; Urk. 67/1-10). Weiter liegen das Eichzertifikat des betreffenden Messinstruments vom 19. Januar 2021 (gültig bis am 31. Januar 2022; Urk. 12/3), das Zulassungszertifikat für den Bautyp des entsprechenden Lasermessgeräts vom 5. März 2014 (Laser Geschwindigkeitsmesssystem, Kustom ProLaser 4; gültig bis am 2. März 2024; Urk. 13/9 und Urk. 13/31), der

Ausbildungsnachweis des Messbeamten, E.\_\_\_\_\_, vom 7. Juni 2017 (Urk. 12/4), die Bedienungsanleitung des betreffenden Mess- systems (Urk. 13/32 [Original-Bedienungsanleitung des Herstellers]; Urk. 13/10 [Bedienungsanleitung der Zulassungsinhaberin für den Schweizer Vertrieb, F.\_\_\_\_\_ AG]) sowie die Resultate der Geschwindigkeitsmessungen im Rahmen der Zulassungsprüfung im Jahre 2014 sowie der Eichung im Jahre 2021 (Urk. 13/26-29; vgl. Urk. 13/25) im Recht. Relevante Beweismittel sind sodann das von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegebene Gutachten des Sachverständigen, Herrn G.\_\_\_\_\_, vom Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) zur Auswertung der betreffen- den Geschwindigkeitsmessung vom 19. Mai 2022 (Urk. 13/21) sowie die Aussa- gen des Beschuldigten (Urk. 2, Urk. 14; Prot. I S. 7 ff.; Urk. 71 S. 1 ff.).

### **E. 3.3**

Bei den Akten befindet sich weiter ein von der Verteidigung eingereichtes Privatgutachten von Dr. H.\_\_\_\_\_ vom 8. November 2022 (Urk. 42). Die Vo- rinstanz wies zu Recht darauf hin (Urk. 55, E. 3.2), dass ein Privatgutachten nicht den gleichen Stellenwert hat wie ein Gutachten, das von der Untersuchungsbe- hörde oder von einem Gericht eingeholt wurde. Den Ergebnissen eines im Auftrag des Beschuldigten erstellten Privatgutachtens kommt lediglich die Bedeutung ei- ner der freien Beweiswürdigung unterliegenden Parteibehauptung bzw. eines Be- standteils der Parteivorbringen zu, nicht die Qualität eines Beweismittels. Da Pri- vatgutachten in der Regel nur eingereicht werden, wenn sie für den Auftraggeber günstig lauten, sind sie mit Zurückhaltung zu würdigen. Dies gilt auch, wenn das Privatgutachten durch eine erfahrene und etablierte Fachperson erstellt wird, die - 9 - auch als Gerichtsgutachter beigezogen wird. Der Privatgutachter ist nicht unab- hängig und unparteiisch wie der amtliche Sachverständige (BGE 141 IV 369, E. 6.2 m.w.Nw.).

## **E. 4**

Beweiswürdigung

### **E. 4.1**

Die Vorinstanz erachtet es als erstellt, dass der Beschuldigte mit seinem Personenwagen am 31. Juli 2021, um 16:53 Uhr, auf dem betreffenden Strecken- abschnitt auf der C.\_\_\_\_\_-strasse in I.\_\_\_\_\_ mit einer Geschwindigkeit von 110 km/h (nach Abzug von 4 km/h Sicherheitsmarge) gefahren ist. Sie hält fest, die an jenem Tag durchgeführte Geschwindigkeitskontrolle sei durch eine Mes- sung mit stationärem Messsystem erfolgt, die von einer Messperson beaufsichtigt worden sei. Beim verwendeten Messgerät Kustom ProLaser 4 handle es sich um ein Lasergeschwindigkeitsmessgerät, wobei das verwendete Messinstrument am 3. März 2014 zugelassen und am 18. Januar 2021 letztmals (vor der Messung) geeicht worden sei. Dass Messgerät sei deshalb einsatzfähig gewesen. Die gemessene Geschwindigkeit von 114 km/h sei im Messprotokoll vom 31. Juli 2021 sowie in der entsprechenden Videoaufnahme festgehalten worden. Der Sachverständige habe im von der Staatsanwaltschaft eingeholten Gutachten ge- stützt auf die Videoaufnahme, den Polizeirapport, das Messprotokoll, die Ausbil- dungsbestätigung für den Polizisten E.\_\_\_\_\_, das Eich- und Zulassungszertifikat sowie die betreffende Bedienungsanleitung festgehalten, dass die Messung messtechnisch korrekt gemäss den einschlägigen Weisungen erfolgt sei, dass sie zweifelsfrei das Fahrzeug des Beschuldigten betroffen habe und dass dieses mit einer Geschwindigkeit von mindestens 114.0 km/h gemessen worden sei. Der Gutachter habe die Messung zudem mit einer Plausibilitätsprüfung bestätigt (Urk.

55, E. 4.2 und 4.3). An der Schlüssigkeit des amtlichen Gutachtens vermöge auch das vom Beschuldigten eingereichte Privatgutachten keine Zweifel zu begründen, zumal es nur das theoretische Funktionieren und theoretische Fehlerquellen thematisiere (Urk. 55, E. 4.4). Die von der Verteidigung vor Vorinstanz gestellten Beweisanträge wies diese allesamt ab (Urk. 55, E. 3.3-3.7). Namentlich mit Blick auf den Beweisantrag, es sei der Messbeamte zur korrekten Handhabung des Messgeräts und zur Messung als Zeuge zu befragen, den die Verteidigung auch

- 10 - im Berufungsverfahren gestellt hat, hielt die Vorinstanz zusammengefasst fest, die Korrektheit der Messung sei bereits gestützt auf das Messprotokoll, die Videoaufnahme und das amtliche Gutachten rechtsgenügend bewiesen, sodass eine Zeugeneinvernahme des Messbeamten nicht erforderlich sei (Urk. 55, E. 3.3).

#### **E. 4.2**

Diese Erwägungen der Vorinstanz erweisen sich allesamt als zutreffend, sodass darauf verwiesen werden kann (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die nachfolgenden Ausführungen erfolgen bloss im Sinne einer Präzisierung bzw. Ergänzung.

#### **E. 4.3**

Gemäss Art. 9 der Strassenverkehrskontrollverordnung (SKV; SR 741.013) sind bei den Kontrollen nach Möglichkeit technische Hilfsmittel einzusetzen, insbesondere bei der Kontrolle der Geschwindigkeit (Art. 9 Abs. 1 lit. a SKV). Für technische Hilfsmittel, die Messzwecken dienen, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV; SR 941.210) und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (Art. 9 Abs. 1 bis SKV). Für die Kontrollen mit technischen Hilfsmitteln regelt das Bundesamt für Strassen (ASTRA) im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Institut für Metrologie (METAS) die Durchführung und das Verfahren (Art. 9 Abs. 2 lit. a SKV) sowie die Anforderungen an die Messsysteme und Messarten und die technisch bedingten Sicherheitsabzüge (Art. 9 Abs. 2 lit. b SKV). Gestützt darauf hat das ASTRA am 22. Mai 2008 sowohl die Verordnung zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA; SR 741.013.1) als auch die Weisungen über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr (ASTRA-Weisungen) erlassen. Ausserdem hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in seiner Verordnung über Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr vom 28. November 2008 (Geschwindigkeitsmessmittel-Verordnung; SR 941.261) geregelt (Art. 1): a. die Anforderungen an Messmittel für Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachungen im Strassenverkehr und an Messmittel für die Prüfung von Geschwindigkeitsmessern; b. die Verfahren für das Inverkehrbringen dieser Messmittel; c. die Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit dieser Messmittel.

- 11 -

#### **E. 4.4**

Mit Bezug auf die konkret in Frage stehende Lasergeschwindigkeitsmessung hält der Sachverständige, G.\_\_\_\_\_, in seinem amtlichen Gutachten vom 19. Mai 2022 zusammengefasst fest, die Messung am Fahrzeug des Beschuldigten sei messtechnisch korrekt gemäss den vorgenannten Vorschriften, insbesondere den Weisungen des ASTRA über polizeiliche Geschwindigkeitskontrollen und Rotlichtüberwachung im Strassenverkehr

vom 22. Mai 2008, erfolgt (Urk. 13/21 S. 11). Bei der konkret vorgenommenen Messung handle es sich um eine stationäre beaufsichtigte Geschwindigkeitsmessung, die dem Messverfahren gemäss Ziff. II dieser Weisungen entspreche (vgl. auch Art. 6 lit. a VSKV-ASTRA). Es sei ein Messprotokoll geführt und der vorgeschriebene Gerätetest durchgeführt worden (Urk. 13/21 S. 11; vgl. dazu auch unten, E. III.4.8). Der Messfunktionär, E. \_\_\_\_\_, sei von der Kantonspolizei Zürich ermächtigt, Geschwindigkeitsmessungen mit Lasermessmitteln durchzuführen, was sich aus der im Recht liegenden Aus- bildungsbestätigung (Urk. 12/4) ergebe. Das verwendete Messmittel habe im Zeitpunkt der Messung eine gültige Eichung aufgewiesen, sodass es für amtliche Messungen und Bildaufzeichnungen zum fraglichen Zeitpunkt habe eingesetzt werden dürfen (Urk. 13/21 S. 3, 11). Es lägen keine Anhaltspunkte für eine Fehlfunktion oder eine Fehlbedienung des Messmittels vor (Urk. 13/21 S. 11). Ferner könne aufgrund der Videodokumentation ausgeschlossen werden, dass die Messung ein anderes Objekt als das Fahrzeug des Beschuldigten betroffen habe. Auch anhand einer Plausibilitätsprüfung könne eine Fehlzuordnung oder Fehlmessung ausgeschlossen werden (Urk. 13/21 S. 11). Weil das Messmittel einen Geschwindigkeitswert von 114 km/h angegeben habe, stehe fest, dass das Fahrzeug des Beschuldigten mit einer Geschwindigkeit von mindestens 114.0 km/h gemessen worden sei. Zu berücksichtigen seien einzig die allgemeinen Messunsicherheiten des Messmittels, welchen mit den gesetzlichen Pauschalab- zügen (hier 4 km/h) Rechnung getragen werde (Urk. 13/21 S. 13).

#### **E. 4.5**

Das Gericht beurteilt die Schlüssigkeit eines Gutachtens frei (Art. 10 Abs. 2 StPO) und ist nicht an den Befund oder die Stellungnahme des Sachverständigen gebunden. Es hat vielmehr zu prüfen, ob sich aufgrund der übrigen Beweismittel und der Parteivorbringen ernsthafte Einwände gegen die Schlüssigkeit der gutachterlichen Darlegungen aufdrängen. Auch wenn das gerichtlich eingeholte

- 12 - Gutachten grundsätzlich der freien Beweiswürdigung unterliegt, darf das Gericht allerdings in Fachfragen nicht ohne triftige Gründe von ihm abrücken und muss Abweichungen begründen (vgl. BGE 142 IV 49, E. 2.1.3; 141 IV 369, E. 6.1; BGer, 6B\_567/2020 vom 6. Dezember 2021, E. 2.3.2).

#### **E. 4.6**

Die Verteidigung macht geltend, die polizeiliche Geschwindigkeitsmessung sei mangelhaft erfolgt, und kritisiert das amtliche Gutachten des Sachverständigen, G. \_\_\_\_\_, in verschiedener Hinsicht. Die Beanstandungen der Verteidigung erweisen sich allesamt als unbegründet. Das Gutachten von G. \_\_\_\_\_ ist nachvollziehbar, schlüssig und durchwegs überzeugend. Seinen Ausführungen betreffend die messtechnische Korrektheit der Lasergeschwindigkeitsmessung ist einzig beizufügen, dass das konkret verwendete Lasermessgerät (Kustom ProLaser 4) im Zeitpunkt der fraglichen Messung nicht nur über eine gültige Eichung, sondern auch über eine bis am 2. März 2024 gültige Zulassung verfügte (Urk. 13/9). Es sind vorliegend keine Gründe ersichtlich, weshalb der vom Gutachter bestätigten Feststellung betreffend die Gültigkeit der strittigen Geschwindigkeitsmessung nicht gefolgt werden sollte.

#### **E. 4.7**

Die Verteidigung beanstandet hauptsächlich, dass das im Video ersichtliche Fadenkreuz im Messzeitpunkt in vertikaler Richtung nach unten versetzt gewesen sei, dass es sich

während der Messung in vertikaler und horizontaler Richtung hin und her bewegt habe und dass es nicht auf das Fahrzeug des Beschuldigten, sondern auf den Boden bzw. "irgendwohin" gezielt habe. Zwar sei klar, dass sich der vom Fadenkreuz anvisierte Boden nicht bewege, sondern das Fahrzeug, dennoch gebe dieser Umstand Anlass zu Zweifeln an der Korrektheit der Messung als solchen. Ferner sei nicht nachvollziehbar, weshalb ausgerechnet das im Video ersichtliche Fadenkreuz nicht geeicht sei, wenn dieses doch gemäss Beilage zum Zulassungszertifikat eine entscheidende Rolle spiele (Urk. 72 S. 3 ff.; Urk. 66 Rz. 10 ff., 21, 25 ff.; Urk. 46 S. 2; Urk. 41 S. 4; Prot. I S. 18). Der Sachverständige, G.\_\_\_\_\_, hält in seinem amtlichen Gutachten vom 19. Mai 2022 in diesem Zusammenhang Folgendes fest: Es falle auf, dass die Mitte des im Video eingeblendeten Fadenkreuzes nicht auf dem Fahrzeug des Beschuldigten liege, sondern in vertikaler Richtung nach unten versetzt sei. Die-

- 13 - ser Effekt sei auch bei den anderen, in der Videoaufnahme dokumentierten Messungen gleichermaßen zu beobachten. Es könne aber ausgeschlossen werden, dass sich in der Mitte des im Video ersichtlichen Fadenkreuzes ein Objekt mit einer Geschwindigkeit von 114 km/h befinde; entsprechend könne auch eine Fehlzuzuordnung der Messung ausgeschlossen werden. Die Verschiebung des im Video sichtbaren Fadenkreuzes habe auf die Messung als solche keinen Einfluss, weil der Messbeamte durch eine separate Visiervorrichtung auf das zu messende Fahrzeug ziele. Im Video sei ersichtlich, dass während der Messung horizontale und in geringerem Masse vertikale Bewegungen des Messstrahls stattfinden würden. Diese seien jedoch als "unkritisch" einzustufen. Würden aufgrund dieser Bewegungen unlogische Abstufungen oder Unterbrüche im Distanzänderungsverlauf auftreten, würden diese durch den Auswertungsalgorithmus des Messmittels erkannt und je nach Häufigkeit zu einem Abbruch (mit der Anzeige "invalid") oder zu einer Verlängerung der Messphase führen (Urk. 13/21 S. 6 f., 11 f.). Diese Ausführungen erweisen sich als schlüssig und entkräften die Einwendungen der Verteidigung. Mit dem Gutachter ist klarzustellen, dass zwischen dem in der Videoaufnahme eingeblendeten Fadenkreuz und dem Fadenkreuz der separaten Visiervorrichtung am Messgerät zu unterscheiden ist. Der Messbeamte zielt nicht mit dem auf dem Video ersichtlichen Fadenkreuz auf das zu messende Fahrzeug, sondern visiert das Zielobjekt einzig mit dem Fadenkreuz an, das für ihn in der separat bedienten Visiervorrichtung am Messgerät ersichtlich ist (Urk. 13/21 S. 6, 11). Die Videoaufnahme und das in dieser ersichtliche Fadenkreuz haben für die Geschwindigkeitsmessung als solche keine Relevanz; sie dienen einzig dazu, das vom Messgerät über die Visiervorrichtung anvisierte Objekt zweifelsfrei zu identifizieren (und die Strassenverhältnisse zu dokumentieren). Für diese Objektidentifikation ist eine punktgenaue Abstimmung des im Video eingeblendeten Fadenkreuzes mit dem über die Visiervorrichtung ersichtlichen Fadenkreuz indessen nicht zwingend erforderlich. Wie der Gutachter überzeugend darlegt, lässt sich auch bei einer gewissen – in der betreffenden Messserie konstant auftretenden – Abweichung zwischen dem im Video ersichtlichen Fadenkreuz und dem tatsächlich anvisierten Objekt eine einwandfreie Messung durchführen, wenn nur das tatsächlich anvisierte Objekt eindeutig identifiziert

- 14 - werden kann. Das ist vorliegend zweifelsfrei möglich. Aus den anderen, in der Videoaufnahme ebenfalls dokumentierten Messungen derselben Messserie geht klar hervor, dass das im Video ersichtliche Fadenkreuz in vertikaler Richtung durchwegs etwas zu tief angesetzt war. Auch die Verteidigung geht nicht davon aus, dass sich im auf dem Video

ersichtlichen Fadenkreuz oder sonst wo in den relevanten Bildausschnitten ein Objekt befindet – allenfalls abgesehen vom Fahrzeug, welches der Beschuldigte überholt hat –, das sich vernünftigerweise mit einer Geschwindigkeit von 114 km/h hätte bewegen können. Dass das Messgerät das andere, sich in den relevanten Bildausschnitten hinter dem Beschuldigten befindliche Fahrzeug anvisiert hätte, macht der Beschuldigte nicht geltend und kann nach den schlüssigen Ausführungen des Gutachters ausgeschlossen werden. Ohnehin würde eine solche Feststellung aber nur zum Schluss führen, dass der Beschuldigte sogar mit einer noch höheren Geschwindigkeit unterwegs gewesen sein musste, weil er das andere Fahrzeug während bzw. unmittelbar vor der Messung überholt hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.